

Einrichtungsgegenstände sind bei doppelter Haushaltsführung über Höchstbetrag hinaus abzugsfähig

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 4.4.2019 VI R 18/17
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG, § 19 EStG
Streitfrage:	Ist bei Einrichtungsgegenständen der Höchstbetrag von 1.000 € pro Monat abzuwenden?

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG vor, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt (Zweitwohnung). Die Mehraufwendungen anlässlich einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung sind bei einem Arbeitnehmer als Werbungskosten abzugsfähig. Bei einem Gewerbetreibenden oder Freiberufler liegen nach § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG Betriebsausgaben vor.

Doppelte Haushaltsführung

Als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung im Inland werden die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstandenen Aufwendungen¹ für die Nutzung der Wohnung oder Unterkunft höchstens bis zu einem nachgewiesenen Betrag von 1.000 € im Monat anerkannt (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG). Dieser Betrag ist kein Pauschbetrag, sondern es sind die Aufwendungen einzeln nachzuweisen. Eine Übertragung des nicht ausgeschöpften Betrags in einen anderen Monat ist möglich².

Höchstbetrag von 1.000 € im Inland

Nach Ansicht des BFH fallen die Kosten für Einrichtungsgegenstände und Hausrat nicht unter diesen Höchstbetrag von 1.000 €, weil es sich hierbei nicht um Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft handelt. Damit sind Einrichtungsgegenstände und Hausrat nach den AfA-Vorschriften zusätzlich zum Höchstbetrag berücksichtigungsfähig. Begünstigt ist aber nur die notwendige Ausstattung³.

Einrichtungsgegenstände fallen nicht unter Höchstbetrag

Zu den Unterkunftskosten gehören bei einer vermieteten Wohnung die zunächst die Bruttokaltmiete sowie die laufenden Nebenkosten einschließlich der Stromkosten, Miet- oder Pachtgebühren für Kfz-Stellplätze, Aufwendungen für die Sondernutzung wie Garten. Bei einer eigenen Wohnung werden anstelle der Miete die AfA für die Wohnung sowie die Finanzierungskosten angesetzt.

Unterkunftskosten

Praxishinweise
1. Der BFH widerspricht der Verwaltungsauffassung. Danach gehört die AfA

¹ H 9.11 (5-10) LStH „Übernachungskosten“.

² BMF, Schreiben v. 24.10.2014 IV C 5 - S 2353/14/10002, BStBl 2014 I S. 1412, Rz. 105.

³ BMF, Schreiben v. 24.10.2014 IV C 5 - S 2353/14/10002, BStBl 2014 I S. 1412, Rz. 104.

für die notwendigen Einrichtungsgegenstände zu den Aufwendungen, die dem Höchstbetrag von 1.000 € unterliegen⁴.

2. Wird eine möblierte Wohnung für eine doppelte Haushaltsführung angemietet, ist die Miete im Schätzungswege aufzuteilen, soweit die Gesamtkosten den Höchstbetrag übersteigen.

Zusammenfassende Grundsätze

Kurz zusammengefasst sind folgende Kosten im Zusammenhang mit einer doppelten Haushaltsführung abzugsfähig:

Kein Bild vorhanden

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

⁴ BMF, Schreiben v. 24.10.2014 IV C 5 - S 2353/14/10002, BStBl 2014 I S. 1412, Rz. 104.